



Röm. kath. Kirchgemeinde
Dulliken

Gemeindeordnung

GO

Totalrevision 1999

- Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 2.12.1999
- Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Departement des Innern des Kantons Solothurn, mit Verfügung vom 11. Januar 2000
- Genehmigt durch Amt für Gemeinden vom 4. Mai 2007

Gültig ab 1.1.2000

Revision 04.05.2007

Revision 2013

Infolge der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form gewählt

Legende: Rot = neu

Gelb unterlegt = fällt weg

Die Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde;
- b) die Rechtstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

1 Die Kirchgemeinde Dulliken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

1.3. Aufgaben

§ 3

1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen;
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1 Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder der Kirchgemeinde Dulliken sind alle im Kirchgemeindegebiet wohnenden Angehörigen römisch katholischen Glaubens.

§ 5

Stimm- und wahlberechtigt sind nebst den Einwohnern mit Schweizer Bürgerrecht auch die niedergelassenen ausländischen Kirchgemeindeangehörigen nach zurückgelegtem 18. Altersjahr.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 6

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Kirchgemeinderat;
 - 2. die Kommissionen.
- c) der Pfarrer oder Gemeindeleiter ~~oder Gemeindeleiterin~~
~~Beamten und Beamtinnen~~

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 7

1 Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vor zu beraten.

2 Eingehendere Regelungen kann der Kirchgemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Protokollführung und Genehmigung

§ 8

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Kirchgemeindeversammlung aufgelegt.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 9

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.2. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 10

1 Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

3.2.1.3. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 11

1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Kirchgemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

Begründung: §§ 52-53 GG, Konsultativabstimmung, wurden am 26.1.2005 aufgehoben. Absatz 2 wird deshalb zu Absatz 1.

3.2.1.4. Urnenwahlen

§ 12

¹An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates; *Begründung:* Die Mitglieder der KGR müssen an der Urne gewählt werden!! (§54 GG).
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Kirchgemeindevizepräsident oder die Kirchgemeindevizepräsidentin sowie der Kirchgemeindevizepräsident oder die Kirchgemeindevizepräsidentin.

¹ Stehen nicht mehr Kandidaten/~~Kandidatinnen~~ zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen diese Kandidaten als in stiller Wahl gewählt

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§ 13

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 30'000.—oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.—übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

3.2.3. Kirchgemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 14

Der Kirchgemeinderat zählt 5 Mitglieder und Ersatzmitglieder

3.2.3.2. Befugnisse

§ 15

1 Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- für Geschäfte die jährlich einmalig Fr. 30'000.— oder
- jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.--
nicht übersteigen.

3.2.3.3 Ressortsystem

Kirchgemeindepräsidium:	Präsidiales
Kirchgemeinderat:	Finanzwesen Personalwesen Kirchliche Angelegenheiten Bauwesen

4. Kommissionen

4.1 Art und Zahl

§ 16

1 **Der Kirchenrat setzt besondere Kommissionen bei Bedarf ein. Der Kirchgemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:**

2 Der Kirchgemeinderat hat die Aufgaben des Wahlbüros der Einwohnergemeinde übertragen.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 17

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern

5. Behördemitglieder, Beamte, **Beamtinnen** und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 18

1 Beamte sind

- a) der Kirchgemeindepräsident **oder die Kirchgemeindepräsidentin**;
- b) der Kirchgemeindevizepräsident **oder die Kirchgemeindevizepräsidentin**;
- c) der Pfarrer;
- d) der Gemeindeleiter **oder die Gemeindeleiterin**

2 Angestellte sind:

- a) der Pfarreisekretär **oder Pfarreisekretärin**;
- b) der Finanzverwalter **oder die Finanzverwalterin**;
- c) der Kirchgemeindeschreiber **oder die Kirchgemeindeschreiberin**;
- d) der Pastoralassistent **oder Personalassistentin**;
- e) der Diakon
- f) der Katechet **oder die Katechetin**, der Kirchenmusiker **oder die Kirchenmusikerin**,
- g) der Sakristan **oder die Sakristanin**

3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse (<20%) sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals umschrieben.

5.2 Kirchgemeindepräsident **oder Kirchgemeindepräsidentin**

§ 19

Der Kirchgemeindepräsident, **die Kirchgemeindepräsidentin** verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.00 pro Geschäft.

5.5 Pfarrer oder Gemeindeleiter **oder Gemeindeleiterin**

§ 20

Wählbar ist als Pfarrer oder Gemeindeleiter **oder Gemeindeleiterin**, wer sich angemeldet hat, gemäss Feststellung des bischöflichen Personalamtes die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und von diesem zur Wahl vorgeschlagen wird.

6. Finanzhaushalt

6.1 Voranschlag

§ 21

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.2 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 22

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 23

Die Kirchgemeinde ist folgenden **Zweckverbänden** **Organisationen** beigetreten:

- Pfarrblattgemeinschaft der Region Olten
- **Pastoralraum Niederamt Süd**

8. Beschwerderecht

§ 24

1 Beschlüsse und Entscheide des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 6.5.1993 und 19.02.2007 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 26

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs 2 sofort in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der röm. kath. Kirchgemeinde Dulliken beschlossen am **7.12.2006**. **neues Datum**

Vom Amt für Gemeinden, des Kantons Solothurn, mit Verfügung vom **19. Februar 2007** **neues Datum** genehmigt.

Namens des Kirchgemeinderates:

Der Kirchgemeindepräsident:

~~Urs Buser~~ **Alban Würgler**

Der Kirchgemeindegeschreiber: **Elisabeth Grui**